VERORDNUNG (EWG) Nr. 900/73 DER KOMMISSION

vom 2. April 1973

über die Lieferung von Magermilchpulver nach Ruanda im Rahmen der Gemeinschaftshilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (2), der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügte Akte (3), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5 und Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2721/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 über die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (4) sieht vor, daß Ruanda 750 Tonnen Magermilchpulver zur Verfügung gestellt werden.

Die vorgenannte Verordnung sieht in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) bzw. c) die Zahlung eines Betrages zur Deckung der Kosten der cif-Lieferung und eines Betrages zur Deckung der Heranführungskosten von der cif-Stufe bis zum Bestimmungsort vor, die im Wege der Ausschreibung festzulegen sind. Es erscheint angebracht, daß die mit der betreffenden Lieferung beauftragte Interventionsstelle diese Ausschreibung durchführt.

Angesichts der Vorräte bei den Interventionsstellen und der Lage auf dem Magermilchpulvermarkt kann die betreffende Menge aus Beständen der belgischen Interventionsstelle bereitgestellt werden.

Es ist außerdem notwendig, die Lagerhäuser anzugeben, aus denen diese Menge zu entnehmen ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2721/72 wird eine Lieferung von 750 Tonnen Magermilchpulver durchgeführt, das Gegenstand von Interventionsmaßnahmen nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 gewesen ist. Das Magermilchpulver stammt aus den Beständen der belgischen Interventionsstelle und wird nach Kigali (Ruanda) geliefert.

(2) Das Magermilchpulver entspricht hinsichtlich Qualität und Verpackung den im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über Durchführungsbestimmungen für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2267/72 (6), festgelegten Anforderungen.

Die Verpackung des Magermilchpulvers trägt in mindestens 1 cm hohen Buchstaben folgende Aufschrift:

„Lait écrémé en poudre / Don de la Communauté économique européenne au Rwanda."

Artikel 2

(1) Die Lieferung des Magermilchpulvers erfolgt nach dem 30. April und vor dem 16. Mai 1973.

(2) Das Magermilchpulver wird aus den Lagerhäusern entnommen, die auf der Liste im Anhang aufgeführt sind.

Artikel 3

Die belgische Interventionsstelle führt eine Ausschreibung durch, um unter den kostenmäßig günstigsten Bedingungen die Vergütung der Lieferkosten vom Lagerhaus der Interventionsstelle bis zum Bestimmungsort zu ermitteln.

Artikel 4

(1) Die Interventionsstelle wacht darüber, daß das zur Verfügung gestellte Magermilchpulver tatsächlich an den Bestimmungsort geliefert wird.

(2) Sie teilt der Kommission so schnell wie möglich den Namen und die Anschrift der Firma, die den Zuschlag erhalten hat, sowie die Höhe der in Artikel 3 genannten Vergütung mit.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(4) ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 28.
(5) ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 34.
(6) ABl. Nr. L 244 vom 27. 10. 1972, S. 22.

Artikel 5

Das Königreich Belgien

1. teilt dem Bestimmungsland innerhalb kürzester Frist, nachdem die Ware den Verschiffungshafen verlassen hat, das Datum der Verladung, die bei der Verschiffung der Ware festgestellte Menge und Qualität, den Bestimmungshafen und das oder die für die Heranführung der Ware bis zum Bestimmungsort benutzten Bodentransportmittel mit;
2. teilt dem Bestimmungsland das voraussichtliche Ankunftsdatum der Ware am Lieferort mindestens 10 Kalendertage vor diesem Datum mit;
3. teilt dem Bestimmungsland mindestens 2 Tage im voraus das wahrscheinliche Ankunftsdatum der Ware am Bestimmungsort mit.

Artikel 6

Für das auf Grund dieser Verordnung gelieferte Magermilchpulver werden weder Ausfuhrerstattungen noch Ausgleichsbeträge gewährt.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. April 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

ANLAGE

Liste der Lagerhäuser

S.V. Comelco, Brug Zuid 16,
9880 Aalter